



Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA

Heinfels, am Tag der Kundmachung

Zahl: 031-023-2025T

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplans auf Gst. 353, KG Tessenberg (Philipp Hofmann)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung vom 19. November 2025 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 735-2025-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich Gst. 353 KG 85212 Tessenberg (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor: Umwidmung Grundstück 353 KG 85212 Tessenberg, rund 85 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-21: Feldstadel und Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Stützmauer als bewehrte Erde ausgeführt mit Absturzsicherung, sowie rund 400 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-18: Feldstadel und Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-21: Feldstadel und Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Stützmauer als bewehrte Erde ausgeführt mit Absturzsicherung.

Personen, die in der Gemeinde Heinfels ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Heinfels eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Heinfels unter <https://www.heinfels.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Ing. Georg Hofmann MBA

Angeschlagen: 21.11.2025
Abgenommen: 23.12.2025

Ergeht an:

1. Herrn Philipp Hofmann, Tessenberg 23, 9919 Heinfels